

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 1. Juli 2010 — De Roos-Le Large/  
Kommission**

**(Rechtssache F-50/10)**

(2010/C 260/36)

Verfahrenssprache: Niederländisch

## Parteien

*Klägerin:* Simone Thérèse De Roos-Le Large ('s Hertogenbosch, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Lutjens und M. H. van Loon)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, mit der die Klägerin aufgefordert wurde, den Betrag der an ihre verstorbene Mutter zu viel gezahlten Hinterbliebenenversorgung zu erstatten

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die Entscheidung der Kommission vom 12. Mai 2010 nach Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 16. Juli 2010 — Allgeier/FRA**

**(Rechtssache F-58/10)**

(2010/C 260/37)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

*Kläger:* Timo Allgeier (Wien, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi und M. Vandenbussche)

*Beklagte:* Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, die vom Kläger wegen Mobbing erhobene Beschwerde nicht weiterzuverfolgen, sowie Feststellung, dass der Kläger Opfer von Mobbing durch seine Vorgesetzten war, und Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

## Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte vom 16. Oktober 2009, mit der seine Ansprüche insoweit zurückgewiesen wurden, als nicht anerkannt wurde, dass er einem Mobbing durch Herrn M. und Herrn A. ausgesetzt war, und, falls erforderlich, die Entscheidung vom 6. April 2010 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;

— festzustellen, dass er einem Mobbing durch Herrn M. und Herrn A. ausgesetzt war, und die erforderlichen disziplinarischen Maßnahmen anzuordnen; hilfsweise i) eine faire, unabhängige und unparteiische erneute Verwaltungsuntersuchung zu eröffnen und ein Sachverständigengremium für die Durchführung der Verwaltungsuntersuchung einzurichten sowie ii) alle Maßnahmen zu treffen, die zur Gewährleistung einer fairen Untersuchung ohne jeden Druck und ohne jede Einflussnahme erforderlich sind;

— Ersatz des ihm entstandenen materiellen Schadens, der vorläufig auf 71 823,23 EUR beziffert wird;

— Ersatz des aufgrund der Art der Durchführung der gesamten Untersuchung und der getroffenen Entscheidung entstandenen immateriellen Schadens in Höhe von 85 000 EUR;

— der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte die Kosten aufzuerlegen.